

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04 / ba-kr

Datum
26.06.2017

Niederschrift

der 13. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am Montag, 15.05.2017,
in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:45 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Verbandsgeschäftsführer Grossmann, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer. Er informiert, dass Herr Minister Stahlknecht später zur Sitzung hinzukommen wird. Er schlägt vor, die nächste Sitzung des Arbeitskreises im September 2017 beim TAV Börde in Oschersleben durchzuführen.

Bezüglich der Abarbeitung der Tagesordnungspunkte schlägt er vor den TOP 3 zu behandeln, sobald der Minister anwesend ist. Weitere Anmerkungen zur Tagesordnung gibt es nicht. Der Vorsitzende stellte daraufhin fest, dass nach der Tagesordnung aus der Einladung vom 30.03.2017 verfahren wird.

TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 12. Sitzung am 09.06.2016

Anmerkungen zu dieser Niederschrift gibt es nicht. Der Vorsitzende stellt sie daraufhin als genehmigt fest.

TOP 3 – Altanschießerproblematik und Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 24.01.2017

Der Vorsitzende begrüßt den Innenminister. Anschließend stellt er dar, dass viele Verbandsgeschäftsführer Probleme mit dem Verfahren zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und den Erlassen des MI dazu hatten. Es sei der Eindruck entstanden, dass die Verbandsgeschäftsführer für Versäumnisse der Landespolitik verantwortlich gemacht werden sollten. Das Agieren des Innenministeriums habe die Kunden gegen die Verbände aufgestachelt. Erst mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 24.01.2017 habe sich die Lage vor Ort entspannt. Großes Unverständnis habe auch die Rede des Innenministers im Landtag am 15.12.2016 zur Arbeit der Verbandsgeschäftsführer hervorgerufen. Die Verbandsgeschäftsführer haben sich an alle gesetzlichen Vorgaben gehalten und die Kritik des Innenministers daher nicht verdient.

Herr Innenminister Stahlknecht betont, wie wichtig die Wasser- und Abwasserzweckverbände sind. Allerdings habe der Landesrechnungshof erhebliche Mängel in den Zweckverbänden festgestellt. Dies dürfe 25 Jahre nach der Wende nicht mehr vorkommen. Er geht dann auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur KAG-Änderung in Bayern ein. Er frage sich, warum die besonderen Herstellungsbeiträge in Höhe von 123 Mio. EUR durch die Verbände nicht viel eher festgesetzt wurden? Er führt dann aus, dass die Beitragserhebungspflicht für Zweckverbände komfortabler als eine Ermessenslösung sei, weil so politische Diskussionen zur Beitragserhebung in den Verbänden vermieden würden. Anschließend kritisiert er, dass die Verbände kurz vor Weihnachten Bescheide in erheblichen Größenordnungen verschickt haben. Dies habe bei Familien mit geringem Einkommen zu finanziellen Problemen geführt und die Weihnachtszeit verhagelt.

Frau Michaelis stellt dar, dass die Verbände Pflichtaufgaben erfüllen. Die Beitragserhebung gehöre dazu. Der Landesrechnungshof habe tatsächlich in einigen Verbänden geprüft und kritisiert, dass Beiträge nicht erhoben wurden. Es gebe aber auch gesetzliche Billigkeitsregelungen, die zu beachten seien. Auch konnten die Verbände bis vor kurzem auf eine 30-jährige Erhebungsfrist vertrauen. Durch die Änderung des KAG mit einer kurzen Verjährungsfrist wurde enormer Druck auf die Verbände ausgeübt. Auch die vom Innenministerium eingesetzte Taskforce habe von den Verbänden eine schnelle Festsetzung der besonderen Herstellungsbeiträge verlangt.

Der Minister äußert dennoch sein Unverständnis darüber, dass so hohe Beiträge so lange nicht von den Verbänden erhoben wurden.

Frau Steinberg führt aus, dass nach den vom MULE verlangten Verbandsfusionen einige Probleme aufgearbeitet werden mussten. Dies habe erhebliche Kapazitäten gebunden. Die Verbände hätten auch keinen Zeitdruck bei der Festsetzung der besonderen Herstellungsbeiträge gehabt, denn die Beitragspflicht sei erst mit tatsächlichem Anschluss und wirksamer Satzung entstanden. Durch die Änderung des KAG entstand plötzlich enormer Zeitdruck. Außerdem war die Berechnung der besonderen Herstellungsbeiträge lange Zeit umstritten. Sie spricht sich dann dafür aus, die Beitragserhebungspflicht beizubehalten.

Herr Meseberg schildert am Beispiel des WWAZ die Probleme bei der Erhebung der besonderen Herstellungsbeiträge. Schon vor 15 Jahren wurde von den Ministerien dazu eine Taskforce eingesetzt. Dieser habe dreimal getagt, jedoch kein Ergebnis geliefert. Die Ministerien waren damals nicht einig. Nach der Rechtsprechung hätte der besondere Herstellungsbeitrag frühestens im Jahr 2003 erhoben werden können. Entsprechende Satzungen des

WWAZ seien mehrfach abgelehnt worden. Unterstützung von Bürgermeistern, Landtagsabgeordneten oder Ministerien habe der WWAZ nicht erhalten. Dass der Landesrechnungshof angeblich schwere Mängel in Zweckverbänden festgestellt habe, sei relativ zu sehen. Manchmal müssten Zweckverbände auch pragmatisch und betriebswirtschaftlich handeln. Bezüglich der Erhebung der besonderen Herstellungsbeiträge hätten sich die Verbände mehr Unterstützung aus dem politischen Raum gewünscht. Die Landesregierung hat die Öffentlichkeit jedoch nicht darüber informiert, aus welchen Gründen das KAG geändert wurde.

Herr Beyer führt aus, dass das VG Magdeburg nach 18 Jahren eine Beitragssatzung seines Verbandes für unwirksam erklärt hat. Durch die KAG-Änderung sei dadurch enormer Zeitdruck im Verband entstanden. Nach seiner Auffassung war die Rede des Ministers im Landtag zu den Geschäftsführergehältern unangemessen. Die Kommunalbesoldungsordnung wurde gerade erst geändert und die Bezüge der Verbandsgeschäftsführer dadurch gedeckelt. Er erinnert daran, dass die Verbräuche aufgrund der demographischen Entwicklung immer weiter zurückgehen werden. Auch dies könne zu Kostensteigerungen führen.

Frau Rötz spricht sich gegen ein Wahlrecht zur Erhebung von Beiträgen aus. Dies könne aufgrund politischen Drucks in den Verbandsversammlungen zu wirtschaftlichen Problemen in den Verbänden führen.

Der Minister entschuldigt sich bei den Verbandsgeschäftsführern, falls er zu ihren Gehältern falsche Aussagen gemacht hat. Er spreche meistens frei. Deshalb könne durchaus einmal ein Sachverhalt nicht korrekt dargestellt worden sein. Er verteidigt dann die Änderung des Kommunalabgabengesetzes und die darin enthaltene kurze Übergangsfrist. Wäre dies nicht passiert, hätten nach seiner Auffassung manche Verbände bis heute keine Beiträge erhoben.

Herr Meseberg erläutert, dass die Verbände durch Beitragserhebungen wirtschaftlich keine Vorteile haben. Kredite könnten zu niedrigen Zinsen aufgenommen werden. Darüber hinaus müssten Beiträge erfolgswirksam in der Kalkulation aufgelöst werden.

Frau Steinberg beklagt das durch die MI-Erlasse hervorgerufene Chaos in der Öffentlichkeit. Die Verbände mussten dies ausbaden.

Herr Landesgeschäftsführer Leindecker regt an, eine kleine Arbeitsgemeinschaft zur Diskussion von Problemen zwischen dem Innenministerium und dem Städte- und Gemeindebund zu bilden.

Herr Zwanzig hält die Meinung des Landesrechnungshofes zu Billigkeitsregelungen für falsch.

Herr Meseberg schließt an und meint, dass der Landesrechnungshof auch zu übergroßen Wohngrundstücken eine falsche Rechtsauffassung vertrete.

Nach Auffassung des Vorsitzenden müssten die Verbände in die Lage versetzt werden, Abschreibungen anzusparsen. Dies würde der Generationengerechtigkeit dienen.

Frau Steinberg würde auch gern über das System des § 23 Abs. 5 StrG LSA sprechen.

Herr Landesgeschäftsführer Leindecker regt an, in der AG auch über Straßenentwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung zu reden.

Herr Minister Stahlknecht und Herr Landesgeschäftsführer Leindecker verlassen die Sitzung.

Anschließend einigen sich die Teilnehmer darauf, in der mit dem Innenministerium zu bildenden Arbeitsgruppe zunächst folgende Themen zu besprechen:

1. Abschreibungen (AHK minus Beiträge minus Fördermittel)
2. Billigkeitsregelungen zum Beispiel wegen übergroßer Wohngrundstücke und Verhältnis zu Umlagezahlungen
3. Straßenentwässerungsgebühren
4. Beiträge
5. Zinsberechnung nach BGB (Wahlrecht zurück zur AO!)

TOP 4 – Erhebung von Gewässerunterhaltungsbeiträgen durch Zweckverbände

Herr Baier informiert, dass der Zweckverband Ostharz seine Verbandssatzung geändert hat. Danach ist der Zweckverband zuständig für die Umlegung der Unterhaltungsverbandsbeiträge auf die Bevorteilten im gesamten Verbandsgebiet. MULE und Kommunalaufsicht des Landkreises haben dies genehmigt. Herr Baier erinnert in diesem Zusammenhang an ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2012. Dort wurde festgestellt, dass die Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge durch die Gemeinden auf die Bevorteilten eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist. Diese Entscheidung erging in Kenntnis des Urteils des Landesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006, in dem diese Aufgabe als funktionale Selbstverwaltung beschrieben wurde. Nach dem GKG können Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nicht auf Zweckverbände übertragen werden.

Herr Meseberg führt aus, dass über die Erfüllung dieser Aufgabe auch Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden könnten. Allerdings sei darauf zu achten, dass dabei keine Umsatzsteuer anfällt.

Frau Steinberg erkundigt sich zu den Kosten der ALKIS-Nutzung für Zweckverbände. Herr Baier informiert, dass der Zweckverband Ostharz hierzu eine Anfrage an den SGSA gestellt hat. Der SGSA ist daraufhin an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr herangetreten und konnte Gebührenfreiheit erreichen. Bei Bedarf kann das Schreiben des MLV allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Aufgabenübertragung auf den ZV Ostharz empfiehlt der Vorsitzende, die ersten Urteile zu Umlagebescheiden des Verbandes abzuwarten.

TOP 5 – Erhebung von Niederschlagswassergebühren für Straßen und Privatgrundstücke

Herr Beyer informiert, dass der WAZV Bode-Wipper Gebühren für die Straßenentwässerung gegen den Landkreis und den Bund festgesetzt hat. Widersprüche wurden dagegen nicht eingelegt.

Herr Meseberg hält eine Gebührenpflicht für problematisch, wenn Bankettwasser in Ortslagen ablaufe.

Herr Beyer erläutert ein Urteil der 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg. Danach ist der Anschluss Benutzungszwang für Niederschlagswasser für alle Grundstücke durchzusetzen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Werde dies versäumt, könne die Gebühr für die angeschlossenen Grundstücke zu hoch sein, was zur Aufhebung der Bescheide führen könne. Nach kurzer Diskussion dazu sind die Teilnehmer einig, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt zu diesem Urteil des VG Magdeburg abzuwarten.

TOP 6 – Löschwasserversorgung

Frau Rötz berichtet, dass der Wasserverband von einigen Feuerwehren angefeindet wurde, weil der Wasserdruck an den Hydranten zur Löschwasserversorgung nicht ausreichend gewesen sei. Mit Gardelegen und Kalbe konnte der Verband jedoch Löschwasservereinbarungen abschließen.

Herr Baier bittet um Mitteilung, soweit Gemeinden ihre Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung abstreiten. Einige Teilnehmer berichten, dass diese Probleme nur mit kleinen Gemeinden auftreten. Anschließend berichten einige Teilnehmer, wie sie Verträge zur Löschwasserversorgung mit ihren Mitgliedsgemeinden ausgestaltet haben.

Nach Auffassung des Vorsitzenden können die Verbände keine Löschwassernetze bauen, weil wegen zu geringer Durchflussmengen hygienische Probleme auftreten würden.

TOP 7 – Organisation Bereitschaftsdienst

Frau Steinberg berichtet, dass Mitarbeiter nach ihrem Bereitschaftsdienst Ruhestunden einhalten müssen. Sie stünden dann am nächsten Arbeitstag nicht oder erst sehr spät zur Verfügung.

Frau Rötz schildert Probleme bezüglich Abdeckung des Bereitschaftsdienstes und normaler Aufgabenerfüllung. Sie wird hierzu eine Anfrage an den SGSA mit der Bitte um Beantwortung senden.

TOP 8 – Refinanzierung von Sanierungsmaßnahmen im Bereich Trinkwasser/Abwasser

Der Einbringer dieses Tagesordnungspunktes ist nicht anwesend.

TOP 9 – Schaffung und Besetzung von Beamtenstellen

Frau Sonnenkalb berichtet von Forderungen der Kommunalaufsicht, Beamtenstellen zu schaffen.

Die Teilnehmer diskutieren dazu. Allerdings können generelle Aussagen hierzu nicht getroffen werden, weil die Bedingungen in jedem Verband anders sein können.

TOP 10 – Übernahme von Erschließungsanlagen durch Zweckverbände

Der Einbringer dieses TOPs ist nicht anwesend.

TOP 11 – Fernwasserversorgung Elbaue Ostharz GmbH

Herr Baier berichtet zum Sachstand. Das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 26.01.2017 Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsrechts müsse abgewartet werden.

Er führt dann aus, dass nach Übertragung der Anteile an der FEO auf die Kommunen eine Gesellschaft zur Bündelung der Stimmen gebildet werden sollte. Derzeit favorisiere die Landesgeschäftsstelle eine AöR. Allerdings sei auch eine GmbH denkbar.

TOP 12 – steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Herr Baier verweist hierzu auf den Vorbericht und die vom SGSA vertretene Rechtsauffassung.

Herr Meseberg sieht die Rechtslage anders und hat ein Musterverfahren angestrengt. Er wird die Landesgeschäftsstelle darüber informieren.

TOP 13 – Behandlung von ungetrennten Hofräumen

Den Teilnehmern sind hierzu keine Probleme bekannt.

TOP 14 – Mitteilungen

Frau Rötz fragt, wer die Kosten durch von Baumwurzeln verursachte Schäden an Leitungen tragen muss? Die Teilnehmer diskutieren kurz dazu. Sie geben die Empfehlung, dazu die Kommunalaufsicht oder den kommunalen Schadensausgleich zu fragen.

TOP 15 – Anfragen und Anregungen

Hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

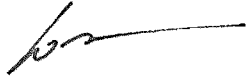
TOP 16 – Verschiedenes

Auch hierzu gibt es keine Anmerkungen der Teilnehmer.

TOP 17 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Auf Vorschlag des Vorsitzenden verständigen sich die Teilnehmer darauf, die nächste Sitzung des Arbeitskreises Ende September/Anfang Oktober beim TAV Börde in Oschersleben durchzuführen.

Die Landesgeschäftsstelle soll dafür einen Termin durch eine Doodle-Abfrage ermitteln.



Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender

Baier
Protokollant

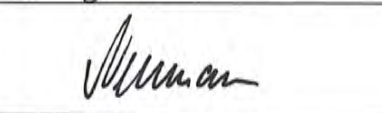
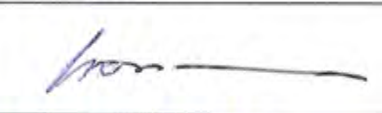
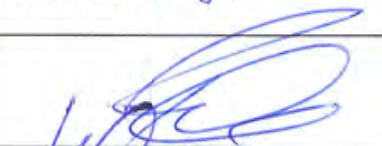
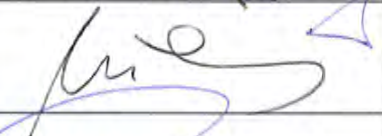
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

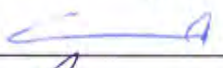
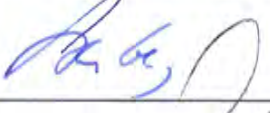
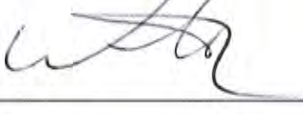
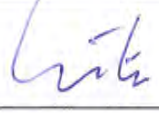


Anwesenheitsliste

der 13. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ des SGSA
am Montag, 15. Mai 2017, 15:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

1. Mitglieder

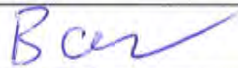
<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Beyer, Andreas	Wasser- und Abwasser- zweckverband Bode-Wipper	
Bock, Harald	Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethe	
Mewes, <i>Hans-Jürgen</i>	Heidewasser GmbH für Abwasser- und Wasser- zweckverband Elbe-Fläming	
Neumann, <i>Claudia</i>		
Grossmann, Achim	Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre	
Günther, Lutz	Zweckverband Wasserver- sorgung und Abwasserent- sorgung Ostharz	<i>entschuldigt</i>
Ballhausen, Holger	Trink- und Abwasserzweck- verband „Vorharz“	
Kablitz, Loretta	Trink- und Abwasserver- band Genthin	
Kneist, Werner	Wasser- und Abwasser- zweckverband Elbe-Elster- Jessen	
Meseberg, Jörg	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	
Michaelis, Johanna	Zweckverband für Wasser- versorgung und Abwasser- beseitigung Bad Dürrenberg	
Parnieske-Pasterkamp, Dr. Jutta	Wasserverband „Südharz“	

Rötz, Katja	Wasserverband Gardelegen	
Scholz, Uwe	Abwasserzweckverband „Saalemündung“	
Schröder, Dieter	Wasserverband Stendal- Osterburg	
Silbermann, Evelin	Abwasserzweckverband Aller-Ohre	entschuldigt ? 
Sonnenkalb, Uta	Abwasserzweckverband Merseburg	
Steinberg, Ute	Abwasserzweckverband Naumburg	
Witte, Nikolai	Wasser- und Abwasserver- band Holtemme-Bode	
Zielske, Vinny	Trink- und Abwasserver- band Börde	entschuldigt
Zwanzig, Steffen	Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze	
Eigenbetriebe/Stadtwerke		
Höfer, Holger	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Zeitz	
Jorde, Enrico	Eigenbetrieb Abwasserbe- seitigung Stadt Aschersle- ben	entschuldigt
Konratt, Jürgen	Stadtwerke Zerbst GmbH	
Naumann, Jörg	Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Trinkwasser/ Ab- wasser	

2. Gäste

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Stahlknecht, Holger	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt	

3. Vertreter der Landesgeschäftsstelle

<i>Name/Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Baier, Uwe	SGSA	
Pankrath, Andrea	SGSA	
Leindecker, Jürgen	SGSA	

Vermerk

zur geplanten Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalwirtschaftlicher Vorschriften

hier: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)

Mit Schreiben vom 11.08.2017 informierte uns MI über die Überlegung, in § 13 GKG-LSA eine Verlustausgleichsumlage oder die Möglichkeit der Einbeziehung von Verlusten aus Vorjahren in die Bemessung der allgemeinen Umlage einzuführen. Die zweite Alternative werde bevorzugt, um neben der Sonderumlage nicht noch weitere Umlagen zu schaffen.

Momentan bestehe keine rechtssichere Möglichkeit, um Verluste aus Vorjahren über Umlagen abzudecken. Zur Deckung des Finanzbedarfes erheben Zweckverbände eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken (§ 13 Abs. 1 GKG-LSA). Damit könne der Ausgleich im laufenden Jahr gesichert werden. In der Praxis komme es dennoch aus verschiedenen Gründen zu Jahresverlusten, deren Abdeckung nicht unproblematisch sei. Defizite aus Vorjahren würden keine Aufwandsposition in der Erfolgsrechnung darstellen und könnten damit nicht in die Bemessung der allgemeinen Umlage einfließen.

Zur Umsetzung seiner Überlegungen sieht MI mehrere Möglichkeiten der gesetzlichen Ausgestaltung:

- „sofortiger“ Ausgleich ohne weitere Einschränkungen
- Formulierung, dass vorrangig Rücklagen und/oder zukünftige Gewinne zum Verlustausgleich aus Vorjahren herangezogen werden sollten

Zunächst geht MI zutreffend davon aus, dass es bei den Aufgabenträgern aus verschiedenen Gründen zu Jahresverlusten kommt. Dies liegt am KAG LSA, wonach zum Beispiel Gebührenauffälle, Beratungskosten oder Kosten für verlorene Gerichtsverfahren keinen gebührenfähigen Aufwand darstellen.

Allerdings haben die im SGSA organisierten Zweckverbände bisher keine Änderungswünsche hinsichtlich der derzeitigen gesetzlichen Umlagesystematik an die Landesgeschäftsstelle herangetragen. Anlässlich der Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände im SGSA am 25.10.2017 wird der Unterzeichner konkret nach Änderungsbedarf fragen.

Vorzugswürdig aus Sicht der Städte und Gemeinden dürfte jedoch eine gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes im KAG LSA dahingehend sein, dass insbesondere Gebüh-

renausfälle, Beratungskosten und Kosten für Gerichtsverfahren gebührenfähigen Aufwand darstellen. Dann würden Verluste gar nicht erst entstehen, weil eine Verteilung dieser Lasten auf die Solidargemeinschaft der Anlagennutzer stattfinden würde.

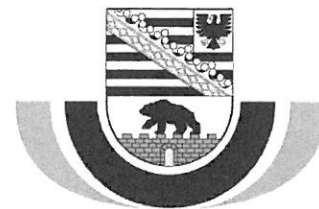
Im Ergebnis würden Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden von Zweckverbände an diese entfallen bzw. entsprechend niedriger ausfallen. Die Haushalte der Städte und Gemeinden würden entlastet und die Nutzer der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen würden die Gesamtkosten des Anlagenbetriebs tragen.

Die Ausweitung des gebührenfähigen Aufwandes im KAG LSA ist auch eine langjährige Forderung des Wasserverbandstages und der dort organisierten Zweckverbände. Auch im aktuellen „Positionspapier 2017 für die Siedlungswasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt“ ist diese Forderung auf Seite 15 formuliert, s. Anlage. Daneben wird die Schaffung einer rechtlichen Grundlage gefordert, um Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen zu lassen, wie dies in Mecklenburg-Vorpommern geregelt ist.

Baier



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Postfach 3563
39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3

✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 14. September 2017

Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes und weiterer kommunalwirtschaftlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 11. August 2017- Az.: 32.31-10003 KVG u. a.

Sehr geehrter Herr Mietzner,

wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu Ihren ergänzenden Überlegungen zur Novellierung von Vorschriften im Kommunalverfassungsgesetz, im Eigenbetriebsgesetz sowie im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Stellung zu nehmen.

Da nicht alle Erwägungen mit konkreten Vorschlägen untersetzt sind, ist uns eine abschließende Bewertung derzeit nicht möglich. Wir beschränken unsere Stellungnahme daher auf unsere wesentlichen Überlegungen zu den aufgeworfenen Fragen und behalten uns vor, ergänzend vorzutragen, sobald Formulierungsvorschläge vorliegen.

Zu § 128 Abs. 2 KVG LSA

Der bisherige Katalog der privilegierten Tätigkeiten hat sich bewährt. Aufgrund der grundlegenden Veränderungen im Zuge der Digitalisierung halten wir es für notwendig, in den Katalog in § 128 Abs. 2 KVG LSA die Versorgung mit Breitband aufzunehmen.

Zu § 135 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA

Wir lehnen es ab, die Anzeigepflicht in § 135 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA auf „wesentliche Änderungen“ von Gesellschaftsverträgen auszuweiten. Damit würde eher Rechtsunsicherheit bezüglich der Vorlagepflicht entstehen und unnötige Bürokratie aufgebaut. Außerdem würden sich Verfahren verzögern, da auch dann wieder die 6-Wochenfrist gelten würde.

Bereits nach jetziger Rechtslage ist die kommunalaufsichtliche Einflussnahmemöglichkeit bei den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Kommunen ausreichend gewährleistet. So ist nach § 135 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Kommunalaufsichtsbehörde sechs Wochen vor Beschlussfassung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorzulegen, wenn die Kommune ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder seine Rechtsform ändern will. Nach der Beschlussfassung der Vertretung ist die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde sechs Wochen vor dem Vollzug anzuzeigen. Dadurch erhält die Kommunalaufsichtsbehörde ausreichend Informationen über die Beteiligung und hat einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung.

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 EigBG

Die angedachte Änderung nehmen wir zur Kenntnis. Grundsätzliche Bedenken haben wir hiergegen nicht.

Direkte Anwendung von § 99 Abs. 6 KVG LSA auf alle Eigenbetriebe

Sofern die von uns vorgeschlagene Änderung zu den Spenden durch die Streichung des Wortes „ausschließlich“ in § 99 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen wird, kann die direkte Verweisung in § 121 Abs. 2 KVG LSA auf § 99 Abs. 6 KVG LSA zur Rechtsklarheit beitragen. Dennoch ist damit für die nach HGB buchenden Eigenbetriebe ein zusätzlicher Aufwand verbunden.

Zu § 13 GKG-LSA

Wir lehnen eine Änderung des § 13 GKG-LSA ab. Bevor die grundsätzlichen Finanzierungsregelungen des GKG-LSA geändert werden, sollten vielmehr die systematischen Fehler des KAG LSA beseitigt werden.

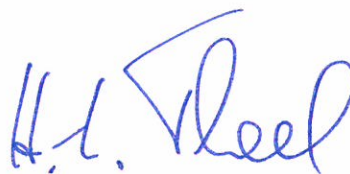
Die Hauptursache für Verluste von Zweckverbänden sind Einnahmeausfälle aufgrund nicht gezahlter Gebühren. Das Risiko dieser Einnahmeausfälle trägt der Zweckverband. Kostenunterdeckungen sind gem. § 5 Abs. 2b KAG LSA in der laufenden Kalkulationsperiode auszugleichen. In diesem Zeitraum ist aber keine dazu notwendige Gebührenerhöhung möglich. In der folgenden Kalkulationsperiode sind Verluste aus vorangegangenen Jahren gem. § 5 Abs. 2a KAG LSA hingegen nicht gebührenfähig.

Rücklagen aus Gebührenmehreinnahmen kann der Zweckverband nicht aufbauen, da diese gem. § 5 Abs. 2b KAG LSA innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen, also gebührenmindernd einzusetzen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 132/2017

Eigentümer von baumbestandenenen Grundstücken haften nur unter besonderen Umständen für Rückstauschäden, die durch Wurzeleinwuchs in Abwasserkanäle entstehen

Urteil vom 24. August 2017 – III ZR 574/16

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass Eigentümer von baumbestandenenen Grundstücken nur unter besonderen Umständen für Rückstauschäden haften, die durch Wurzeleinwuchs in Abwasserkanäle entstehen. Er hat das vorangegangene Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig aufgehoben und die Sache das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Sachverhalt:

Das Klägerin ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks, das an die städtische Schmutz- und Regenwasserkanalisation angeschlossen ist und an einen im Eigentum der beklagten Gemeinde stehenden Wendeplatz grenzt, auf dem ein Kastanienbaum angepflanzt ist. Nach der Abwasserbeseitigungssatzung der Beklagten hat sich jeder Anschlussnehmer gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen bis zur Rückstauenebene selbst zu schützen. Das Anwesen der Klägerin verfügt nicht über eine solche Rückstausicherung. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli 2012 fiel starker Regen. Die Regenwasserkanalisation konnte die anfallenden Wassermassen nicht mehr ableiten, weil Wurzeln der auf dem Wendeplatz befindlichen Kastanie in den Kanal eingewachsen waren und dessen Leistungsfähigkeit stark einschränkten. Deshalb kam es zu einem Rückstau im öffentlichen Kanalsystem und auf dem Grundstück der Klägerin zum Austritt von Wasser aus einem unterhalb der Rückstauenebene gelegenen Bodenlauf in den Keller.

Die Klägerin macht geltend, durch den Rückstau des Wassers und die in dessen Folge eingetretene Überschwemmung in ihrem Keller sei ihr ein Schaden von 30.376,72 € entstanden, auf den sie sich allerdings wegen eigenen Mitverschuldens im Hinblick auf das Fehlen einer Rückstausicherung ein Drittel anrechnen lasse, so dass sie einen Betrag von 20.251,14 € verlangen könne.

Prozessverlauf:

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der Klage im Übrigen zur Zahlung von 15.315,06 € nebst Zinsen verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage insgesamt abgewiesen. Es hat gemeint, Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte als Betreiberin des Kanals seien wegen der fehlenden Rückstausicherung ausgeschlossen. Als Eigentümerin des Grundstücks, auf dem sich die Kastanie befinde, falle ihr eine Verkehrssicherungspflichtverletzung im Hinblick auf den Kanal nicht zur Last, weil es keine konkreten Anhaltspunkte für das Eindringen von Baumwurzeln in die Kanalisation gegeben habe.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung weiter.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der u.a. für das Staatshaftungsrecht zuständige III. Zivilsenat hat die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Er hat entschieden, dass Verkehrssicherungspflichten des Eigentümers eines baumbestandenenen Grundstücks wegen der Verwurzelung eines

Abwassersystems zwar nicht von vornherein ausgeschlossen sind, jedoch nur unter besonderen Umständen in Betracht kommen.

Es hängt von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab, ob und in welchem Umfang bzw. mit welcher Kontrolldichte ein Grundstückseigentümer im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für einen auf seinem Grundstück stehenden Baum Kontroll- und Überprüfungsmaßnahmen auch in Bezug auf die mögliche Verwurzelung eines Abwasserkanals durchführen muss. Dabei sind zunächst die räumliche Nähe des Baums und seiner Wurzeln zu dem Abwassersystem sowie Art bzw. Gattung, Alter und Wurzelsystem (Flachwurzler, Herzwurzler, Tiefwurzler) des Baums zu berücksichtigen. Welcher Art die Kontrollpflichten sind, hängt von der Zumutbarkeit für den Grundstückseigentümer im Einzelfall ab. Dabei muss er regelmäßig nicht den Kanal selbst überprüfen, zu dem er zumeist keinen Zugang hat.

Im konkreten Fall hatte die Beklagte als Eigentümerin des baumbestandenen Grundstücks und zugleich als Betreiberin des öffentlichen Abwassersystems jedoch den unmittelbaren Zugang zum gesamten ober- und unterirdischen von dem Kastanienbaum ausgehenden Gefahrenbereich. Soweit im Rahmen ohnehin gebotener Inspektionen des Kanals die Einwurzelungen erkennbar gewesen wären, hätte sie als Grundstückseigentümerin die Pflicht gehabt, diese rechtzeitig zu beseitigen.

Zu den vorstehenden Voraussetzungen muss das Berufungsgericht Feststellungen nachholen.

Eine Haftung wegen einer möglichen Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die von der Klägerin gegen einen möglichen Rückstau zu treffenden Vorkehrungen unzureichend waren. Die aus der Satzung folgende Obliegenheit von Grundstückseigentümern, selbst für eine Sicherung gegen Rückstauschäden zu sorgen, gilt nur im Verhältnis zum Kanalbetreiber. Die beklagte Stadt haftet im Streitfall jedoch nicht in dieser Funktion, sondern als Eigentümerin des Baumgrundstücks. Es kommt daher nur eine Kürzung des etwaigen Schadensersatzanspruchs wegen Mitverschuldens der Klägerin gemäß § 254 Abs. 1 BGB in Betracht.

§ 254 Abs. 1 BGB

Mitverschulden

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

§ 823 Abs. 1 BGB

Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Vorinstanzen:

Landgericht Braunschweig – Urteil vom 8. April 2016 – 7 O 2424/12

Oberlandesgericht Braunschweig – Urteil vom 16. November 2016 – 3 U 31/16

Karlsruhe, den 24. August 2017

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

[\[Seite drucken\]](#)

[\[Fenster schließen\]](#)